

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 7

Anröchte, 28. Mai 2018

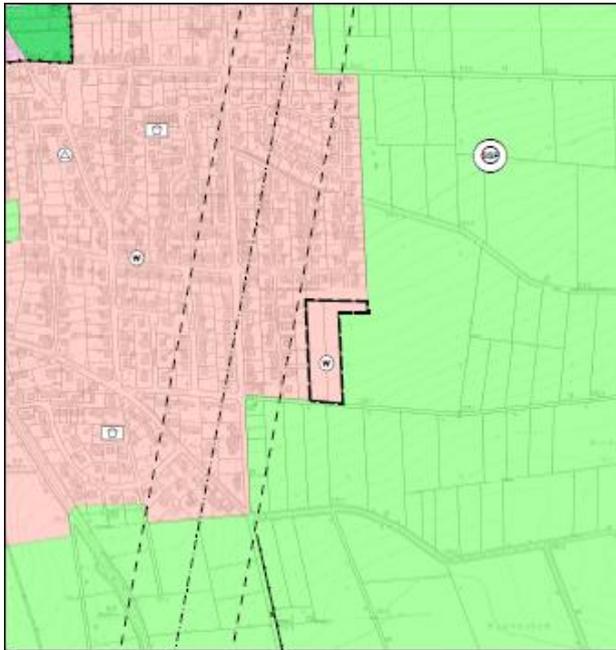
23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	33

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I und FFH-Vorprüfung wird anerkannt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2017 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Mit Verfügung vom 02.05.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte genehmigt (AZ.: 35.2.1-1.4-SO-2/18). Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, Bauamt, Zimmer 26, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte zur Verfügung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Anröchte zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

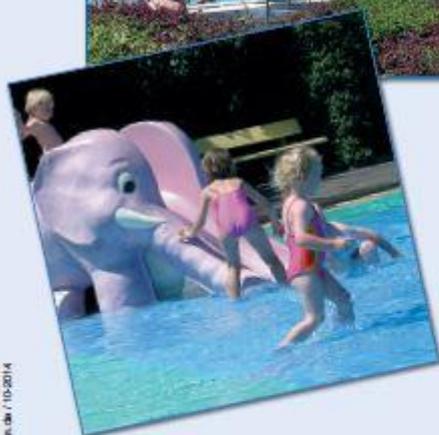
Anröchte, den 24. Mai 2018

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

gez. S c h m i d t

Wald- Freibad Anröchte

- 4 Becken, Sprungturm
- Wasserrutsche, Wärmehalle
- Liegewiese
- Spielgeräte für Kleinkinder
- Beachvolleyball
- Cafeteria mit Terrasse



Waldfreibad Anröchte • Südring 14

Info - Hotline
02947 / 3866

Badsaison

Mai bis September

Die aktuellen Öffnungszeiten und Eintrittspreise finden Sie unter:
www.anroechte.de